

BVGer A-1060/2025 vom 13. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1060_2025

FR: TAF A-1060/2025 du 13 mai 2025

IT: TAF A-1060/2025 del 13 maggio 2025

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerinnen geben mit ihrer Eingabe vom 18. März 2025 sinngemäss zu verstehen, Richter Stephan Metzger erwecke den Anschein einer Befangenheit (vgl. Sachverhalt Bst. G).

E. 1.2

Nach Art. 38 VGG gelten die Bestimmungen des BGG über den Ausstand (Art. 34 ff. BGG) im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss. Über ein Ausstandsbegehren entscheidet in der Regel die Abteilung in der Besetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 BGG). Indessen darf laut Rechtsprechung bei einem von vornherein untauglichen Begehren die abgelehnte Gerichtsperson beim entsprechenden Nichteintretensentscheid mitwirken (vgl. Urteile des BGer 9F_14/2018 vom 7. November 2018; 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2.1; 9C_509/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 3.2; Urteil des BVGer C-7231/2018 vom 4. Januar 2019).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerinnen substantiieren nicht, worauf ihre Annahme beruht, Richter Stephan Metzger habe als Mitglied der SVP «womöglich auch an den besagten Stammtischen teilgenommen», bezüglich derer sie eine Einflussnahme auf das Staatshaftungsverfahren vermuten. Es handelt sich um blosser Mutmassungen, die nicht geeignet sind, den Anschein einer Befangenheit zu erwecken. Die Parteizugehörigkeit bzw. die politische Einstellung eines Richters für sich allein stellt rechtsprechungsgemäss keinen Ausstandsgrund dar, weshalb das Ausstandsbegehren als untauglich bzw. unzulässig zu qualifizieren ist (vgl. Urteile des BGer 1B_275/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.2; 6B_1043/2014 vom 25. November 2014 E. 2).

E. 1.4

Demnach ist auf das Ausstandsbegehren gegen Richter Stephan Metzger im vorliegenden Zwischenverfahren nicht einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen bringen im Weiteren pauschal vor, das Bundesverwaltungsgericht erwecke aufgrund der Disput-Höhe (im Staatshaftungsverfahren) als Ganzes den Anschein einer Befangenheit.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht wie auch andere Gerichte können selbst über ihren Ausstand beziehungsweise denjenigen ihrer Mitglieder entscheiden, wenn die gestellten Ablehnungsbegehren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind (vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2; Urteil des BGer 9C_513/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 4.3; Urteile des BVGer E-3238/2019 vom 8. August 2019 E. 2; D-7915/2015 vom 5. Dezember 2016 E. 1.2).

E. 2.3

Aus den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen erschliesst sich nicht, weshalb aufgrund des Streitwerts im Staatshaftungsverfahren Gerichtspersonen bei der Beurteilung eines Ausstandsgesuchs im BGÖ-Verfahren befangen sein sollten. Soweit die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Vorhalt überhaupt ausstandsbegründende Tatsachen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG vorzubringen vermögen, richtet sich das Begehren zudem nicht gegen eine bestimmte Gerichtsperson oder mehrere bestimmte Gerichtspersonen, sondern vielmehr pauschal und unterschiedslos gegen das gesamte Bundesverwaltungsgericht.

E. 2.4

Der unsubstanzierte Vorhalt, das Bundesverwaltungsgericht erscheine als Ganzes befangen, ist offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb diesbezüglich auf das Begehren nicht einzutreten ist (vgl. Urteil des BVGer E-3238/2019 vom 8. August 2019 E. 2-3 m.w.H.).

E. 3.1

Die Befugnis zum Entscheid über das Ausstandsbegehren im Verfahren A-113/2025 gegen Richter Jürg Marcel Tiefenthal setzt die voraussichtliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in der Hauptsache voraus (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1). Im Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (vgl. Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 [BGÖ, SR 152.3]). Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021, VwVG).

E. 3.2

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Schreiben der BA vom 20. Dezember 2024 voraussichtlich ein Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 5 VwVG darstellt.

E. 3.2.1

Nach Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) nimmt die Behörde nach Eingang eines Gesuchs so rasch wie möglich Stellung. Sie informiert die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs und begründet sie summarisch. Die Information über die Beschränkung oder Verweigerung des Zugangs sowie die Begründung erfolgen schriftlich (vgl. Art. 12 Abs. 4 BGÖ). Sind die Gesuchstellerinnen mit der Einschränkung oder Verweigerung nicht einverstanden, können sie beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen

Schlichtungsantrag stellen (Art. 13 BGÖ Abs. 1 Bst. a BGÖ). Sobald ein Schlichtungsantrag eingereicht ist, informiert der EDÖB die Behörde und räumt ihr eine Frist ein, um die Begründung ihrer Stellungnahme wenn nötig zu ergänzen (vgl. Art. 12b Abs. 1 Bst. a der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 24. Mai 2006 [VBGÖ; SR 152.31]). Kommt keine Schlichtung zustande, so gibt der EDÖB eine schriftliche Empfehlung ab (Art. 14 BGÖ). Die Gesuchstellerinnen können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Empfehlung den Erlass einer Verfügung nach Art. 5 VwVG verlangen (Art. 15 BGÖ). Da die Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 1 BGÖ kein Rechtsverhältnis regelt, handelt es sich nicht um eine Verfügung i.S.v. Art. 5 VwVG, sondern um einen Realakt. Die Stellungnahme unterliegt auch nicht der Beschwerde nach Art. 44 VwVG, sondern kann zu einem Schlichtungsantrag führen, wenn der Zugang zu den amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wurde (vgl. Jürg Schneider/Florian Roth, in: Blechta/Vasella [Hrsg.], Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz/Öffentlichkeitsgesetz, 4. Aufl., Art. 12 Z. 51).

E. 3.2.2

Nach Erhalt des Zugangsgesuchs schickte die BA einen zweiseitigen Brief an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen. In dem Schreiben führte die BA unter der Zeile «Zu ihrem Gesuch nehmen wir wie folgt Stellung» in drei Absätzen summarisch aus, weshalb sie das Zugangsgesuch ablehne. Das kurze Schreiben dürfte für die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerinnen klar erkennbar weder ein Dispositiv noch eine Rechtsmittelbelehrung aufweisen. Die BA hat damit voraussichtlich keine Verfügung erlassen, sondern lediglich im Sinn von Art. 12 Abs. 1 BGÖ zum Zugangsgesuch schriftlich Stellung genommen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten dürfte das Schreiben der BA kein geeignetes Anfechtungsobjekt darstellen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht prima facie nicht zur Beurteilung der Beschwerde in der Hauptsache (Verfahren A-113/2025) zuständig ist. Damit mangelt es auch an der Zuständigkeit zur Beurteilung des Ausstandsgesuchs im vorliegenden Zwischenverfahren (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1). Auf das Ausstandsbegehren ist daher nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführerinnen die Kosten des Ausstandsverfahrens zu tragen (Art. 63 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 VGKE). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.